



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems COM (2025) 87 final**

**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 24. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystems COM (2025) 87 final.....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	3
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>5</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen.....	7
Artikel 2 – Anwendungsbereich.....	7
Artikel 5 – Antrag auf Zulassung .....	8
Artikel 6 – CBAM-Erklärung .....	9
Artikel 11, 25 a und 27 .....	10
Artikel 20 ff – CBAM-Zertifikate.....	10
<b>3. Votum.....</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das darauf abzielt, Berichtspflichten zu vereinfachen, indem die bestehenden Anforderungen in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, um zu bewerten, ob sie nach wie vor relevant sind, und um sie effizienter zu gestalten. Er stützt sich auf bestehende Vorschriften der CBAM-Verordnung, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 der Kommission vom 17. August 2023 mit Vorschriften über die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 der Kommission vom 18. Dezember 2024 mit Bestimmungen zum CBAM-Register.

Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, Vereinfachungen und kosteneffiziente Verbesserungen für die CBAM-Verordnung zu bewirken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind darauf ausgelegt, das Umweltziel des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (im Folgenden „CBAM“) nicht zu untergraben, sondern vielmehr ein effizienteres CBAM zu ermöglichen, während die zentralen Gestaltungsgrundsätze des Mechanismus unverändert bleiben.

### 1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems COM (2025) 87 final

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems COM (2025) 87 final vor.

Wesentliche Inhalte sind:

- Einführung eines massenbasierten Schwellenwertes zur teilweisen Befreiung von CBAM-Verpflichtungen für Einführer kleiner Mengen von CBAM-Waren mit geringen grauen Emissionen;
- Regelungen für Einführer von CBAM-Waren oberhalb des Schwellenwertes, die die Umsetzung und Einhaltung der Berichtspflichten erleichtern;
- Maßnahmen, um Umgehungsmöglichkeiten einzudämmen.

### 1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15. April 2025 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems COM (2025) 87 final im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr.1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 15. April 2025 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- Städtetag NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Verordnungsvorschlag erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Aus Sicht von **IHK NRK** sind die Vorschläge der EU-Kommission grundsätzlich positiv zu bewerten.

Wichtig sei, dass mit den Änderungen der CBAM-Regeln eine Erfassung von mindestens 99% der relevanten Emissionen weiterhin sichergestellt wird, wie dies in Artikel 2 (3a) des Änderungsentwurfs vorgesehen ist. Damit werde gewährleistet, dass langfristige Investitionen in Dekarbonisierungstechnologien ihren Wert behalten und Planungssicherheit über lange Zeiträume gegeben ist.

Die angedachten Änderungen stellen eine signifikante Deregulierung und Entlastung für sehr viele Unternehmen dar. Während die bisherigen Regelungen stark auf detaillierte Berichterstattung fokussiert gewesen seien, setze die neue Verordnung auf eine pragmatischere Umsetzung, um Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der EU nicht zu behindern.

So sei insbesondere die vorgeschlagene jährliche Bagatellgrenze von 50 Tonnen für den Import von unter CBAM fallende Waren elementar wichtig. Damit würden über 90 Prozent der Importeure (180.000 Unternehmen, die meisten davon kleine und mittelgroße Unternehmen) von CBAM freigestellt.

Als nicht nachvollziehbar eingestuft wird, dass für die noch bis Ende dieses Jahres laufende Übergangsphase keinerlei Erleichterungen vorgesehen sind. Angesichts dessen, dass die meisten der bislang betroffenen Unternehmen von der CBAM-Pflicht ausgenommen werden sollen, sei ein Aufrechterhalten der Berichtspflichten und Anmeldungen nicht nachvollziehbar.

So stelle die Verpflichtung zur Registrierung als autorisierter CBAM-Erklärer – sobald ein Importeur die 50-Tonnen-Grenze zu überschreiten erwartet (Art. 1 (3), S. 7) – insbesondere für KMU eine erhebliche bürokratische Belastung und ein nicht zu rechtfertigendes rechtliches Risiko dar: Entweder sind EU-Importeure von CBAM-Waren ab diesem Zeitpunkt als „zugelassenen CBAM-Anmelder“ registriert und nehmen am Emissionshandel teil, oder sie können diese CBAM-Waren ab 2026 nicht mehr importieren. Der Registrierungsprozess hat Ende März begonnen und kann sechs Monate oder mehr dauern.

Angemerkt werden zwei Punkte: Durch den Beschluss der Vereinfachungen beim CBAM im Omnibus-I-Paket müsse schnell Rechtssicherheit geschaffen werden. Weiterhin sollten Unternehmen wählen können zwischen der Zertifizierung als CBAM-Anmelder und der Teilnahme am Zertifikatehandel einerseits oder andererseits einer vereinfachten Abrechnung der CBAM-Abgaben über die ohnehin abzugebende Importzollanmeldung unter Verwendung von Standardwerten.

Die dauerhafte Verwendung von Standardwerten bei der Berechnung des CO<sub>2</sub>-Gehalts erleichtere die Berichtspflicht der Unternehmen. Denn eine Berichterstattung mit tatsächlichen Emissionsdaten sei für viele Unternehmen nicht möglich, dies zeigten die bisherigen Erfahrungen mit den CBAM-Berichten sehr klar. Die Verwendung von Standardwerten sollte dabei nicht zu nachteilig ausgelegt werden, damit sie sich als Vereinfachung anbieten, wenn Echtwerte nicht erreichbar sind.

Aus Sicht des **DGB NRW** sind die genaue Ausgestaltung und der tatsächliche Nutzen von CBAM äußerst ungewiss. So bestehe die Sorge, dass die technische Umsetzung sehr komplex und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sein wird, wodurch die Treffsicherheit des Instrumentes fraglich erscheine. Vor dem Hintergrund zunehmender Handelskonflikte berge

CBAM zudem ein erhebliches Konfliktpotential. Darüber hinaus seien zentrale Fragen bislang ungelöst – insbesondere der Umgang mit aus der EU exportierten Gütern in Drittstaaten, für die aktuell keine Kompensation vorgesehen ist. Hier brauche es dringend eine Lösung, die Marktverzerrungen ausgleicht.

Deshalb müsse das Instrument vor seiner Einführung einer kritischen Überprüfung unterzogen sowie durch geeignete Begleitmaßnahmen flankiert werden. Aus Sicht des DGB NRW tragen die von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge zur Vereinfachung von CBAM diesen Herausforderungen teilweise Rechnung.

Die **Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks** begrüßen die vorgesehenen Vereinfachungen.

Aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** habe die EU entgegen vieler Warnungen leider einen falschen Weg zur Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsräumen gewählt: Als protektionistischer Bumerang erweise sich der von der EU neu geschaffene CO<sub>2</sub>-Grenzzoll (CBAM), der Produkte von außerhalb Europas verteuern soll. Abgesehen von schwerwiegenden handelspolitischen Vergeltungsmaßnahmen, die solcher Öko-Merkantilismus auslöse, würden deutsche und europäische Unternehmen als Importeur z.B. eines Vorproduktes vom Zulieferer vor die Wahl gestellt: Entweder sie übernehmen die sehr aufwendigen CBAM-Einfuhrformalitäten und die Kosten oder die Lieferbeziehung ist beendet. Die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für EU-Unternehmen, um einen globalen Kostennachteil direkt auszugleichen, laufe hingegen fatalerweise aus. Die Freizertifikate hätte man, so die FAMILIENUNTERNEHMER unkompliziert an den Nachweis möglichst emissionsarmer Produktionstechnologien koppeln und so einen einfachen und WTO-konformen Anreiz zum Schutz vor Carbon Leakage schaffen können. Der mit dem CBAM gewählte sehr komplexe Ansatz der CO<sub>2</sub>-Wert-Kalkulation von Produkten aus dem Nicht-EU-Ausland verursache enorme Bürokratie, sei auf Seite der nicht europäischen Zulieferer hochgradig betrugsanfällig und werde zur Aufgabe ganzer Geschäftsbereiche bei europäischen Unternehmen führen.

Europäische Regulierungen dürften keine Bürokratiemonster und Wachstumsbremsen für Unternehmen in Deutschland und Europa sein. Wenn die Erreichung komplexer Ziele wie der Schutz des Klimas oder die globale Förderung der Menschenrechte Auswirkungen auf alle Unternehmen in Europa hat, müsse die EU künftig im verbindlichen Dialog mit der Wirtschaft praxistaugliche Vorschriften erarbeiten.

Die alternative Lösung wäre die Entlastung der Industrie von den Kosten der CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Hier würden weder für die heimischen Güter noch für die importierten Güter die Preise für Verbraucher steigen. Ein Anreiz zur CO<sub>2</sub>-Einsparung wäre gleichwohl über die Absenkung der kostenlos zugeteilten Menge an Zertifikaten gegeben. Als ersten Schritt müssten die EU-Staaten jedoch ihre nationalen Instrumente schrittweise abschaffen, um verzerrende nationale Belastungen zu schmälern und ein Level-playing-field zu schaffen.

Aus Sicht des **Städtetags NRW** ist der CBAM ein wichtiger Schritt, um Carbon Leakage zu vermeiden und ein Level-Playing-Field für europäische Unternehmen mit Importwaren aus Drittländern zu schaffen. So sei es richtig, mit einem europäischen CO<sub>2</sub>-Zoll einen Mechanismus zu finden, damit der europäische Emissionshandel nicht durch die Hintertür ausgehebelt wird. Der CO<sub>2</sub>-Handel sei ein zentraler Hebel, um Treibhausgas-Emissionen wirksam zu reduzieren. Mit dem CO<sub>2</sub>-Zoll für eingeführte Nicht-EU-Produkte könne es gelingen, Wettbewerbsnachteile europäischer Produzenten auszugleichen. Denn EU-Unternehmen müssten bei der Fertigung ihrer

Produkte in Europa entweder teure Emissionszertifikate erwerben oder in Dekarbonisierung investieren. Gleichzeitig sei es wichtig, dass der CBAM den Unternehmen keine zusätzlichen bürokratischen Hürden auferlegt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürften das Umweltziel des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems nach Ansicht des Städtetags NRW nicht untergraben, sondern könnten ein effizienteres CBAM ermöglichen, während die zentralen Gestaltungsgrundsätze des Mechanismus unverändert bleiben.

## 2.2. Konkrete Positionen

### Artikel 2 – Anwendungsbereich

#### Grenzwert 50 Tonnen

**IHK NRW** merkt unter Hinweis, dass der neue Schwellenwert und die Abschaffung der 150 Euro-Grenze bei der Einfuhr zu unmittelbarer Entlastung für einen großen Teil der Unternehmen und insbesondere KMU führt, an, dass ihren Erfahrungen nach bei einem Schwellenwert von 50 Tonnen CBAM-pflichtige Waren im Jahr trotzdem noch kleine Unternehmen betroffen seien.

Kritisch werde zudem gesehen, dass bereits jetzt – also vor Abschluss des Omnibus-Verfahrens und der für Ende des Jahres geplanten vollständigen Prüfung der CBAM-Verordnung – eine Ausweitung auf weitere Produktgruppen und nachgelagerte Waren für Anfang 2026 vorgesehen ist. Damit würden wieder mehr Unternehmen den Schwellenwert überschreiten.

So sollte der Schwellenwert daher nach oben gesetzt werden – z. B. auf 100 Tonnen pro Jahr oder für einzelne Produktgruppen gelten.

Damit die Entlastungswirkung für eine so große Zahl an Unternehmen auch tatsächlich eintreten kann, müsse schnell Klarheit darüber geschaffen werden, dass die Freigrenze von 50 Tonnen tatsächlich kommt. Dies sollte unbedingt noch vor dem Sommer passieren. Andernfalls würden die eigentlich ausgenommenen 180.000 Unternehmen den komplexen und in der Praxis noch unklaren Registrierungsprozess starten müssen. Die Kosten für die Unternehmen wären hoch und in der Sache vollkommen unverhältnismäßig. Es ergeht der Hinweis, dass die national zuständigen Behörden die Registrierung aller nicht stemmen könnten, auch hier entstünden unnötige Kosten. Dies müsse unbedingt vermieden werden, nachdem schon seit der Einführung von CBAM durch die Wahl einer ungeeigneten Bagatellschwelle eine Menge unnötige Bürokratie aufgebaut wurde.

Angemerkt wird, dass die Registrierung selbst auch nach den vorgeschlagenen Verbesserungen noch ein komplexer und unerprobter Prozess sei, für den 180 bzw. 120 Tage zulässig sind – mit der Möglichkeit, dass sich die Bearbeitungsdauer noch weiter verlängere.

Es sei offensichtlich, dass so wenige Unternehmen wie möglich zu diesem Prozess verpflichtet sein sollten.

Die späte Einführung eines substanziellen Schwellenwertes nach mehr als zwei Jahren Erprobungsphase wird von Seiten der Kommission mit der Notwendigkeit von Echtdateien über den Emissionsgehalt von Waren begründet. Unternehmen berichteten jedoch, dass sich die Quartalsmeldung nach wie vor schwierig und aufwändig gestalte, da Lieferanten entweder gar keine Emissionswerte zur Verfügung stellten oder gemeldete Emissionswerte nicht in die Meldung eingetragen werden könnten. Ein großer Teil der Meldungen erfolge nach wie vor ohne Echtdateien. Die ursprüngliche Annahme des Gesetzgebers, dass die Emissionsdaten von den ausländischen Herstellern bereitgestellt werden, habe sich als unrealistisch erwiesen. Dafür seien die

bestehenden Lieferketten zu komplex. Viele Unternehmen könnten also dauerhaft nur Standard-Werte verwenden. Für diese Unternehmen sei aber die Zulassung als CBAM-Anmelder und die Teilnahme am Zertifikatehandel unverhältnismäßig. Daher sollte die Importzollanmeldung als Alternative bereitgestellt werden.

IHK NRW merkt zudem an, dass einige Unternehmen darauf hinweisen, dass die Einführung eines Massen-Schwellenwerts von 50 Tonnen pro Importeur und Jahr nicht dazu führen sollte, dass Emissionen aus der Regulierung herausfallen oder Umgehungsstrategien ermöglicht werden.

Der **Städtetag NRW** begrüßt die Absicht der EU-Kommission, mit der Neugestaltung der CBAM-Freigrenzen und weiteren Änderungen, die Handhabung von CBAM v.a. für kleinere Importeure zu erleichtern bzw. sich auf die größten europäischen Importeure zu fokussieren. Er schlägt vor, durch ein wiederkehrendes Monitoring zu prüfen, ob der Großteil der mit Importen verbundenen Emissionen (Kommuniziertes Ziel der EU-Kommission: 99%) damit tatsächlich nach wie vor erfasst wird.

Der **DGB NRW** bewertet die Anhebung der Schwellengrenze für importierte Güter statt der bisherigen Grenze von 150 Euro Warenwert auf 50 Tonnen pro Jahr an CBAM-relevanten Waren, als positiv. Dadurch werden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen entlastet und gleichzeitig werde ein Großteil der Emissionen erfasst.

#### Ausnahme für militärische Aktivitäten

**IHK NRW** stuft die Ausnahme für militärische Aktivitäten von der CBAM-Pflicht als eine sinnvolle Regelung ein. Sie sei ein Beispiel für den Abgleich wirtschaftlicher, ökologischer und sicherheitspolitischer Zielsetzungen, um wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für europäische Unternehmen zu schaffen. Die Abgrenzung sollte bürokratiearm erfolgen.

## **Artikel 5 – Antrag auf Zulassung**

### CBAM-Anmelder

**IHK NRW** merkt unter Hinweis, dass der Registrierungsprozess für die Anmeldung verspätet begonnen hat und nun sechs Monate oder mehr dauern soll, an, dass dies ein erhebliches Risiko für die Unternehmen und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine erhebliche bürokratische Belastung darstellt: Entweder sind EU-Importeure von CBAM-Waren ab Januar 2026 als „zugelassene CBAM-Anmelder“ registriert und nehmen am Emissionshandel teil, oder sie können diese CBAM-Waren ab 2026 nicht mehr importieren.

Selbst wenn „nur“ noch 20.000 statt 200.000 Registrierungen als zugelassener CBAM-Anmelder bis zum Jahresbeginn 2026 erforderlich sind, sei dies eine extreme Herausforderung für alle Unternehmen und Behörden. Deshalb brauche es zwingend eine Alternative zur bislang obligatorischen Registrierung und der Beteiligung am Zertifikatehandel.

Es sollte die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, die CBAM-Abgaben mit der Importzollanmeldung automatisiert zu ermitteln und abzuführen. Die notwendigen Daten (Warennummer und Nettogewicht) sind in der Zollanmeldung enthalten. Multipliziert mit den neuen Standardwerten für die Emissionen und dem jährlichen Staffelpreis, werde der Betrag einfach ermittelt und abgerechnet. Das Ziel von CBAM werde so sicher und einfach erreicht. Damit hätten

Unternehmen Zeit, sich zu überlegen, ob sie sich registrieren und in den Zertifikatehandel einsteigen wollen, oder diesen automatisierten Prozess bevorzugen. Die Umsetzung stelle für die Zollverwaltung kein Problem dar. Gleichzeitig würden weniger Anträge gestellt bzw. diese verteilen sich über einen größeren Zeitraum. Unter den aktuell herausfordernden regulatorischen Rahmenbedingungen würden Unternehmen jeden automatisierbaren Prozess wählen. Er sollte ihnen ermöglicht werden.

Unternehmen sollten sich außerdem jederzeit registrieren können und eine vorläufige Registriernummer erhalten, mit der sie weiter importieren können. Eine dauerhafte Wartefrist von 120 Tagen ist hier nicht akzeptabel, so IHK NRW. Die vorgeschlagene Alternative der Nutzung der Importzollanmeldung zur Abrechnung der CBAM-Gebühren würde auch hier für praktische Entlastung sorgen.

Ein weiteres gewichtiges Argument für die Abwicklung über die Zollanmeldung ist, dass es Unternehmen gibt, die die teilweise anspruchsvollen Kriterien für die Registrierung nicht erfüllen. Sie würden keine Registrierung erhalten und könnten ab 2026 keine CBAM-Güter mehr importieren. Bei der Verwendung von Standardwerten ist das Kriterium der Zuverlässigkeit für den Importeur aber nicht erforderlich. Demzufolge muss ein Unternehmen CBAM-Güter mit Standardwerten importieren können. CBAM zielt ja nicht darauf ab, die Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu beeinträchtigen, sondern einzig und allein darauf, Carbon Leakage zu verhindern, so IHK NRW.

## **Artikel 6 – CBAM-Erklärung**

### Annex1, Standardwerte

**IHK NRW** merkt unter Hinweis, dass die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen sehr aufwändig beim jeweiligen Lieferanten angefragt werden müssen und sich in der Regel kaum nachprüfen lassen, an, dass sich dies in der Praxis als großes Problem darstellt, da die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die CBAM-relevanten eingeführten Produkte häufig nicht vorliegen. Die Möglichkeit der Verwendung von Standardwerten sei grundsätzlich sehr positiv und würde zu einer deutlichen Erleichterung führen. Die Verwendung der neuen Standardwerte stelle auch eine wichtige Entlastung dar, weil die Auditverpflichtung damit entfalle.

Die Ermittlung der Standardwerte auf Basis der durchschnittlichen Emissionsintensität der zehn Exportländer mit den höchsten Emissionsintensitäten habe dabei zur Folge, dass bei Rückgriff auf einen Standardwert ein im Vergleich zum tatsächlichen Emissionswert des spezifischen Produkts deutlich höherer Wert angesetzt würde, was zu einer Mehrbelastung der Importe führe. Der Wert sollte deshalb nicht strenger als jetzt geplant angesetzt werden.

IHK NRW teilt zudem mit, dass einige Unternehmen darauf hinweisen, dass durch regionale Emissionswerte die Gefahr bestehen könnte, dass der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Wert in der Berechnung gesenkt wird und somit die Effektivität des Mechanismus leide, die energieintensive Industrie also einen Wettbewerbsnachteil erfahre. Eine strenge Kontrolle der Methodik für Standardwerte sollte vor diesem Hintergrund erfolgen. Die geplante Anpassung der Berechnungsmethode, mit der die Standardwerte auf Basis der zehn emissionsintensivsten Ausfuhrländer berechnet werden, sollte regelmäßig evaluiert werden.

Einzelne Unternehmen schlagen vor, dass die regionalen Emissionswerte sich nur am Standardwert des schlechtesten Marktteilnehmers orientieren sollten, damit kein Vorteil durch die Nutzung der Standardwerte erreicht werden könne.

Der **DGB NRW** begrüßt die vorgesehene Standardisierung und Vereinfachung der Berechnungsverfahren. Sie seien ein wichtiger Schritt, um CBAM praxistauglicher und anwendungsgerecht auszugestalten.

## **Artikel 11, 25 a und 27**

### Monitoring und Kontrolle, Umgehungspraktiken

Um Umgehungspraktiken zu unterbinden, stellt die Anpassung der Verordnung (Artikel 27) zur Identifikation von künstlicher Aufspaltung von Importmengen aus Sicht von **IHK NRW** eine richtige Ergänzung dar. Nur dadurch könne der Schutz vor Carbon Leakage erreicht werden. Die Implementierung eines neuen zentralen Überwachungsmechanismus durch die EU-Kommission (Artikel 27) zur Analyse von Importmustern sei eine sinnvolle Maßnahme, um potenzielle Verzerrungen zu identifizieren. Die nationalen Behörden sollten mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden, auch um die Implementierung von Umgehungsstrategien zu verhindern (Artikel 11 Abs. 1).

## **Artikel 20 ff – CBAM-Zertifikate**

### Berichtspflichten und Kauf von Zertifikaten

**IHK NRW** führt an, dass aus der Sicht der deutschen Wirtschaft die zeitliche Verschiebung der Berichtspflicht und die Pflicht zum Kauf von Zertifikaten, auch als Regelphase bezeichnet, eine Entlastung ist, da Erklärung und Zertifikathandel einfacher werden und besser vorbereitet werden können.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass ein erheblicher Anteil der betroffenen Unternehmen Prozesse und Fachwissen zur Emissionserfassung und CBAM-gerechten Verarbeitung noch nicht in ausreichender Funktionsfähigkeit aufgebaut hat. Eine ähnliche Situation bestehe bei Drittlandsakteuren, die häufig noch nicht in der Lage sind, CBAM-gerecht ihre tatsächlichen Daten über Emissionen zu liefern. Die Verschiebung vermeide unnötige und vermeidbare Belastungen der Unternehmen durch unzureichend etablierte Prozesse.

Dahingehend sollte die Verschiebung genutzt werden, um die Berichtsabgabe anwenderfreundlicher zu machen. So merkten Unternehmen immer wieder neue Registrierungspflichten, unterschiedliche Datenfelder und Anforderungen an Daten in den Berichten an, wobei eine Übernahme der Daten beispielweise von der Zollanmeldung nicht ausreichend möglich sei. Auch erfolge die Bereitstellung von Daten durch die Zollbehörden unvollständig. Bei der Zusammenarbeit mit mehreren verschiedenen Zolldienstleistern lägen Importdaten nicht gesammelt und in einem einheitlichen Format vor. Die Datenbereitstellung von Importdaten sollte unkomplizierter und schneller möglich und somit die importeureigenen Daten (bspw. über einen Elster-Zugang) uneingeschränkt verfügbar sein. Die Bereitstellung der Daten durch die Zollbehörden erfolge in Bezug auf die CBAM-Meldefristen auch zu spät, sodass eine Verwendung der Daten für CBAM größtenteils nicht möglich sei. Hier sind laut **IHK NRW** erhebliche Verbesserungen im Prozess möglich und erforderlich.

Aus Sicht von **DGB NRW** stellt die vorgesehene Verschiebung des Verkaufs der CBAM-Zertifikate auf Februar 2027 einen sinnvollen Schritt dar, um bis dahin offene Fragen der Umsetzung zu klären, den Informationsaustausch im System zu optimieren und Umgehungstatbestände auszuschließen.

Diese Zeit sollte genutzt werden, um CBAM grundsätzlich einer kritischen Überprüfung zu unterziehen – etwa im Hinblick auf die Treffsicherheit, die Auswirkungen auf Wertschöpfungsketten sowohl bei Importen als auch bei Exporten sowie mögliche Carbon-Leak-Effekte und damit verbundene Arbeitsplatzverlagerungen.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems COM (2025) 87 final nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand bewertet die Verankerung eines massenbasierten Schwellenwertes als positiv. Durch diesen werden eine Vielzahl, insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen von den CBAM-Verpflichtungen befreit.

Deutliche Erleichterungen ergeben sich aus ihrer Sicht zudem durch die vorgesehene Möglichkeit der dauerhaften Verwendung von Standardwerten.

Die Clearingstelle Mittelstand rät,

- zur Vermeidung von unnötigen Belastungen sowohl für Unternehmen als auch für Behörden insbesondere durch anstehende Registrierungsprozesse umgehend Klarheit darüber zu schaffen, ob die vorgesehene Freigrenze von 50 Tonnen tatsächlich kommt.
- die vorgesehene zeitliche Verschiebung der Berichtspflichten und des Kaufs der Zertifikate zu nutzen, um offene Fragen der Umsetzung zu klären, hin zu einer anwendungsfreundlichen Gestaltung der Berichtsangaben unter Optimierung des Informationsaustausches im System.
- die Einführung von Alternativen zur bislang obligatorischen Registrierung und Beteiligung am Zertifikatehandel zu prüfen; insbesondere die Möglichkeit, die CBAM-Angaben mit der Importzollanmeldung automatisiert zu ermitteln und abzuführen.